

# LKP Aktuell

Mandanteninformation September / Oktober 2019

## Grundsteuer

### Konsens zur Neuregelung gefunden – oder doch nicht?

Im April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht das bisherige Grundsteuersystem für verfassungswidrig erklärt. Es bemängelte, dass die seit 50 Jahren nicht mehr angepassten Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer „völlig überholt“ seien und zu „gravierenden Ungleichbehandlungen“ führen würden. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis Ende 2019 eine Neuregelung zu schaffen.

Das lange Ringen um die Grundsteuerreform konnte man in der Presse verfolgen. Der Begriff der „aufkommensneutralen Grundsteuerreform“ wurde in jedem Politikerinterview mehrfach bemüht. Endlich im Juni dieses Jahres hat die Bundesregierung einen nach eigenen Aussagen „unbürokratischen, fairen und verfassungsfesten Gesetzentwurf“ vorgelegt, der nun das parlamentarische Verfahren durchläuft.

Nach der derzeitigen Planung errechnet sich die Grundsteuer ab 2020 unbürokratisch wie folgt:

$$\text{Grundsteuer} = \text{Grundbesitzwert} * \text{Steermesszahl} * \text{Hebesatz}$$

Der zukünftige Grundbesitzwert ermittelt sich dabei ganz unbürokratisch

aus dem Bodenrichtwert (liegt derzeit für alle Grundstücke schon vor) und der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die von der Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt. Die Mietniveaustufe wird bundesweit für jede Gemeinde durch das Bundesfinanzministerium festgelegt. Berücksichtigt werden weiter die Immobilienart und das Alter des Gebäudes.

Die bisherigen **Steermesszahlen** aus den Jahren 1934 bzw. 1964 werden auch weiterhin Anwendung finden, jedoch auf 10 % des bisherigen Wertes abgesenkt. Damit soll die „Aufkommensneutralität“ gewährleistet werden.

Wie bisher werden die **Hebesätze** von den Gemeinden festgelegt. Die Verantwortung dafür, dass die Reform wirklich „aufkommensneutral und verfassungsfest“ erfolgt, gibt die Bundes- und Landespolitik ganz fair an die Gemeinden weiter, die ja schlussendlich mit der Festlegung des Hebesatzes die Höhe der Grundsteuer bestimmen.

Da das Bundesland Bayern sich diesem neuen Modell nicht anschließen wollte, sieht das Gesetz eine **Öffnungsklausel** vor, die es einzelnen Bundesländern ermöglicht, zukünftig eigene Grundsteuermodelle einzuführen. Erforderlich ist hierfür jedoch eine Grundgesetzänderung.

**Und wie geht es jetzt weiter?** Wahrscheinlich werden wir bis Weihnachten dieses Jahres noch des Öfteren die Worte „unbürokratisch, fair und verfassungsfest“ lesen und hören müssen, bis dann wohl in den letzten Sitzungen des Jahres Bundestag und Bundesrat eine Neuregelung verabschiedet werden.

Vorgesehen ist, dass **bis zum 01.01.2022 alle Grundstücke neu bewertet** werden (danach alle sieben Jahre erneut) und die **neue Grundsteuer erstmals 2025** fällig wird. Bis dahin wird die bisherige Grundsteuer weiter erhoben.

## Bürokratieabbau Teil III

### Referentenentwurf liegt vor

Seit 2015 macht uns allen die „One-in-one-out-Regel“ das Leben deutlich einfacher. Dieser Grundsatz für modernes Verwaltungshandeln floss u.a. in das **Bürokratieentlastungsgesetz 2015** (u.a. Erhöhung der Schwellenwerte bei der Buchführungspflicht um 20 %) und das zweite **Bürokratieentlastungsgesetz 2017** – jetzt BEG II genannt- (u.a. Wegfall der Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine und Erhöhung des Schwellenwerts von Kleinbetragsrechnungen bei der Umsatzsteuer von 150 € auf 250 €) ein. Jetzt hat das Bundeswirtschaftsministerium den nächsten großen Wurf mit dem Referentenentwurf zum **BEG III** vorgelegt.

Geplant ist unter anderem:

- die Anhebung der Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer von derzeit 17.500 € auf 22.000 € (Umsätze jeweils des Vorjahres),
- die Anhebung der Steuerbefreiung für die betriebliche Gesundheitsförderung von derzeit 500 € auf zukünftig 600 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr,
- die Anhebung der Pauschalierungsmöglichkeit für Beiträge zu einer betrieblichen Gruppenunfallversicherung von derzeit 62 € auf zukünftig 100 € im Kalenderjahr,
- dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Arbeitgebern zukünftig elektronisch von Krankenkassen abgerufen werden können und dass
- Meldescheine in Beherbergungsbetrieben zukünftig nicht mehr auf Papier ausgefüllt werden, sondern durch ein elektronisches Meldeverfahren ersetzt werden.

Vorschläge, die unser Land sicher einen wichtigen Schritt weiter bringen werden.

### Zur Erinnerung

**Weihnachten steht vor der Tür ....**

.... und wie jedes Jahr stellen sich die gleichen Fragen:

Eine **betriebliche Weihnachtsfeier** nennt der Steuerrechtler auch eine Betriebsveranstaltung. Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern sie üblich sind. Üblich sind demnach zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr, wobei ein Freibetrag für die Zuwendungen von **110 € brutto** je Veranstaltung gilt. Hierbei werden die Kosten für Speisen und Getränke, Fahrt- und Übernachtungskosten, Eintrittskarten, Geschenke (bis 60 €), Raummiete und

künstlerische Darbietungen zusammengefasst. Sollte die 110 €- Grenze überschritten werden, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern, wobei die Möglichkeit zur pauschalen Versteuerung durch den Arbeitgeber besteht.

Bei **Geschenken an Arbeitnehmer** gilt der Höchstbetrag von **60 € brutto für Gelegenheitsgeschenke** (Voraussetzung ist ein persönlicher Anlass wie Geburtstag oder Hochzeit). Mangels persönlichem Anlass gilt bei **Weihnachtsgeschenken** die Sachbezugsfreigrenze von **44 €**. Im Rahmen einer Weihnachtsfeier kann gleichwohl ein Geschenk bis 60 € gemacht werden, welches dann in den 110 € Freibetrag der Betriebsveranstaltung einfließt.

### E-Mobilität

**Förderungsfristen sollen verlängert werden**

Da sich wohl gezeigt hat, dass die deutschen Klimaziele nicht durch eine auf zwei bis drei Jahre ausgerichtete Förderung klimafreundlicher Maßnahmen erreicht werden können, hat die Bundesregierung einen **Gesetzesentwurf zur Förderung der Elektromobilität** vorgelegt:

- für rein elektrische Lieferfahrzeuge soll eine Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung eingeführt werden (befristet 2020 bis 2030),
- bei betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen soll die Regelung, dass als Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung die hälftigen Anschaffungskosten herangezogen werden, bis 2030 verlängert werden,
- die Steuerfreiheit bei der Aufladung von Elektro- oder Hybridfahrzeugen

im Betrieb des Arbeitgebers soll bis 2030 verlängert werden,

- das Jobticket soll zukünftig mit 20 % pauschal versteuert werden können (dann aber keine Anrechnung mehr auf die Entfernungspauschale),
- die Steuerfreiheit für die Überlassung betrieblicher Fahrräder und E-Bikes soll bis 2030 verlängert werden.

### Zahlen, Daten, Fakten

#### „One-in-one-out-Regel“

Im ersten Moment denkt man, dass es sich um einen Begriff aus einem Pokerspiel handelt. Dem ist jedoch mitnichten so. Hierbei handelt es sich um die sogenannte **Bürokratiebremse**, welche die Bundesregierung in den „Eckpunkten zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ im Dezember 2014 beschlossen hat.

Demnach dürfen seit 2015 neue bürokratische Belastungen der mittelständischen Wirtschaft nur eingeführt werden, wenn im gleichen Maß bisherige Belastungen abgebaut werden.

Diese Regel gilt nicht für Umsetzungen von EU-Vorgaben oder höchstgerichtliche Rechtsprechungen, bei der Abwehr von erheblichen Gefahren oder falls der Aufwand auf maximal ein Jahr zeitlich begrenzt ist.

### Aus unser Kanzlei

2019 durften wir wieder einige **Betriebsjubiläen** feiern. Nicole Bobert, Daniela Terzic und Andrea Merklinger feierten alle ihr 20 jähriges bei LKP. Ihnen allen herzlichen Dank für die gute Arbeit und die Verbundenheit zu unserem Unternehmen.